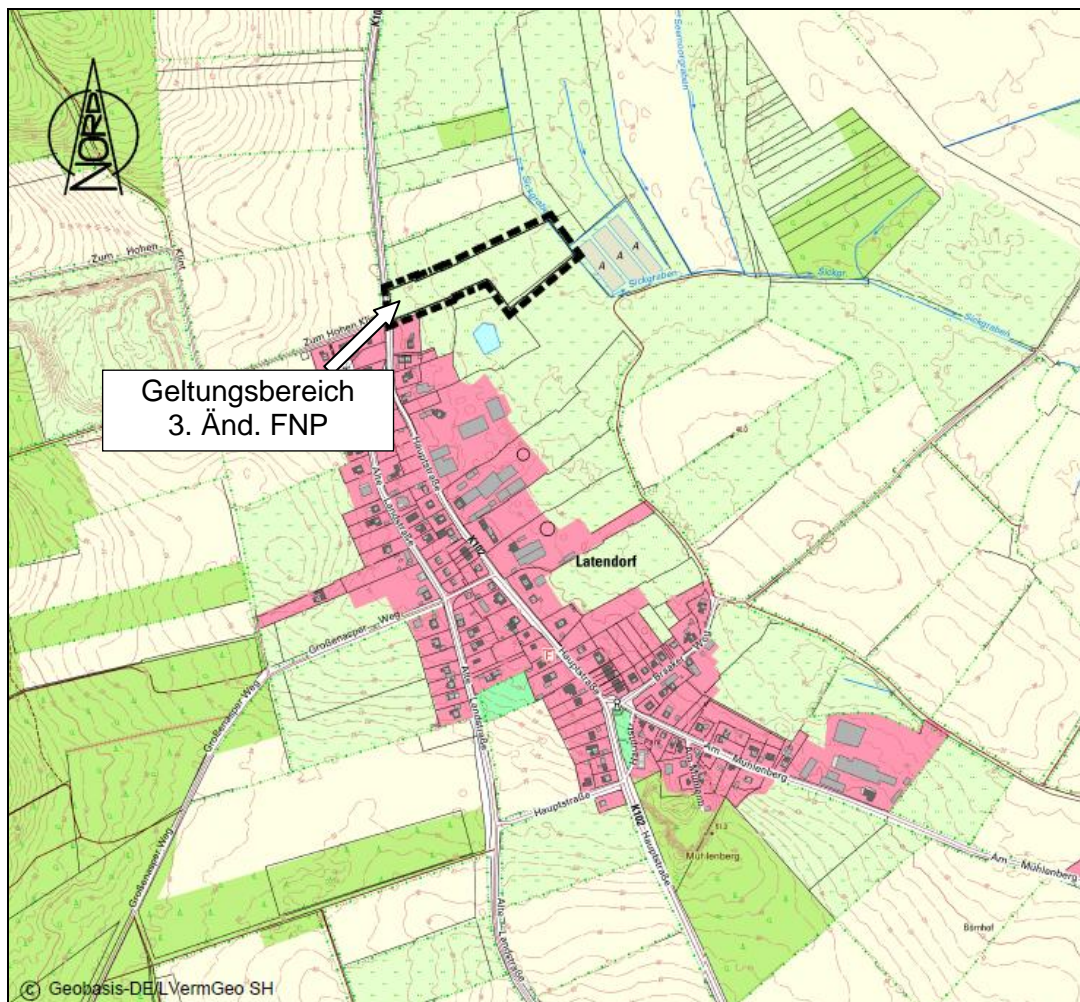


# GEMEINDE LATENDORF

## 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet nördlich des Grundstückes 'Hauptstraße 1',  
östlich der 'Hauptstraße' (K 102) und südlich und westlich einer  
landwirtschaftlich genutzten Fläche

### Begründung



# Kreis Segeberg

Stand: Entwurf, 11. Juli 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Übergeordnete Planungsvorgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Vorhandene und geplante Nutzungen.....</b>	<b>7</b>
<b>4. Erschließung, Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Umweltbericht .....</b>	<b>10</b>
5.1 Einleitung .....	10
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden .....	14
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	32
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	37
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	37
5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	38
5.3 Zusätzliche Angaben .....	38
5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	38
5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	38
5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	38
5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	38
5.5 Referenzen .....	39

## **1. Allgemeines**

Die Gemeinde Latendorf besteht aus drei Ortsteilen (Latendorf, Braak, Braak-Siedlung). Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,6 ha auf und befindet sich nordöstlich des besiedelten Ortsteils Latendorf. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich des Grundstückes 'Hauptstraße 1', östlich der 'Hauptstraße' (K 102) und südlich und westlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1994 stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Da zukünftig eine 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr und Bauhof' gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB, eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB sowie mit der Zweckbestimmung 'Funkmast' und 'Abwasser' gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB sowie eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden sollen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Planung verfolgt das Ziel, ein Feuerwehrgerätehaus neu zu errichten und an einem gemeinsamen Standort ebenfalls Flächen für den gemeindlichen Bauhof bereitzustellen, um für beide Einrichtungen einen modernen Standard und eine verkehrsgünstige Lage zu ermöglichen und gleichzeitig die Synergieeffekte, die sich durch die Zusammenlegung ergeben, zu nutzen. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Mobilfunkmast, die Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen und die Erweiterung der gemeindlichen Kläranlage geschaffen werden. Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden soll innerhalb des Plangebietes und damit eingriffsnah geleistet werden.

## **2. Übergeordnete Planungsvorgaben**

Die Gemeinde Latendorf ist dem Nahbereich der Stadt Neumünster zugeordnet, die nach § 5 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als Oberzentrum (Teilfunktionen eines Oberzentrums) eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Latendorf als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Der LEP stellt die Gemeinde Latendorf im 'Stadt-Umlandbereich im ländlichen Raum' der Stadt Neumünster dar. Der LEP führt dazu unter Ziffer 2.4 aus: " Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben."

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Latendorf im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst gemäß Ziffer 4.7.2 "[...] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden."

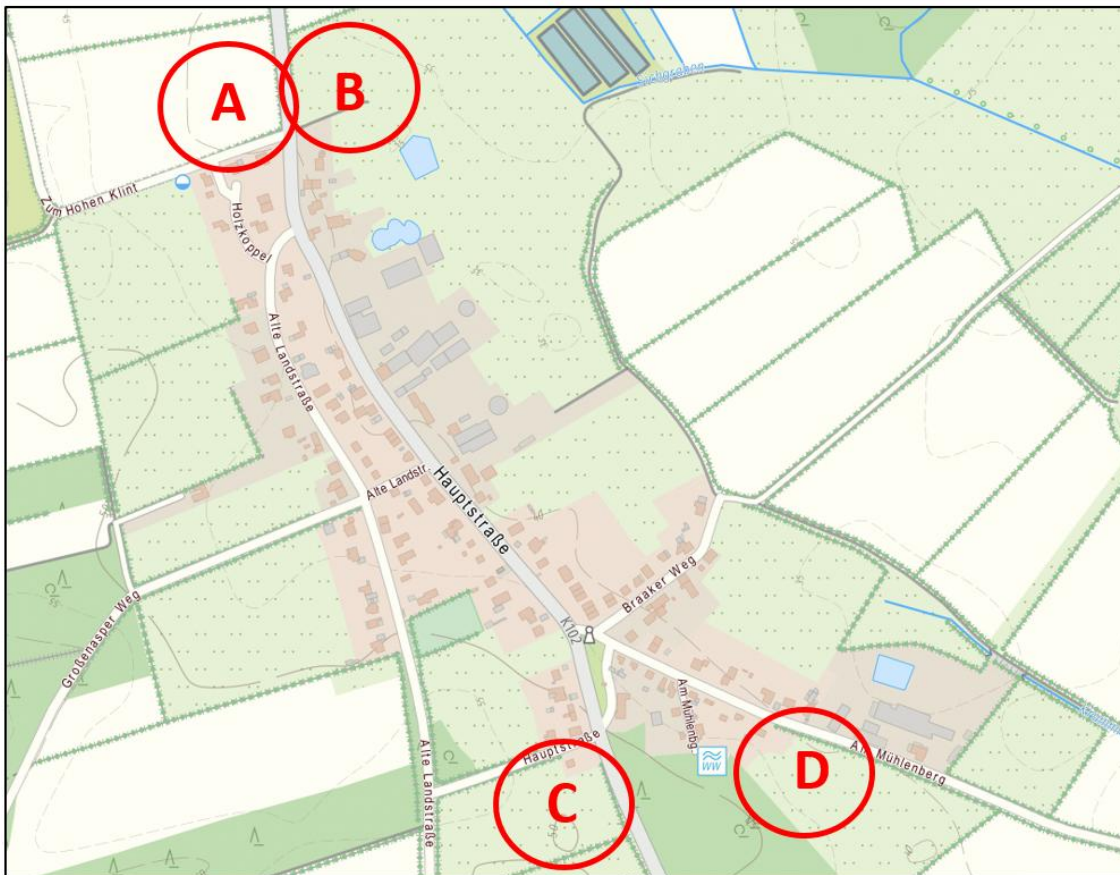
Der Regionalplan für den Planungsraum I (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, stellt die Gemeinde als ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' dar. Im Bereich des Ortsteils Braak ist ein Gebiet mit 'besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt.

### **Standortalternativenprüfung für die Feuerwehr**

Der Planung ist eine Standortalternativenprüfung vorangegangen. Im Innenbereich steht kein geeignetes Grundstück in ausreichender Größe zur Verfügung. Insgesamt wurden vier Standorte auf ihre Eignung hin untersucht. Da die Feuerwehr im Ortsteil Latendorf bleiben soll, wurden lediglich Standorte innerhalb des Ortsteils betrachtet. Die Standortabwägung erfolgte vorwiegend anhand folgender Kriterien:

- Schnelle Erreichbarkeiten der Einsatzorte;
- schnelle Erreichbarkeit für die Feuerwehrkameraden;
- Grundstücksgrößen und Zuschnitte;
- Gefährdungsbeurteilung, insbesondere Berücksichtigung der Vorgaben von DGUV und HFUK;
- Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des gesetzlichen Biotopschutzes;
- Berücksichtigung des Immissionsschutzes;
- Verfügbarkeit der Grundstücke.

**Lage der betrachteten Standortalternativen im OT Latendorf**



**Standortalternative A:**

Die Standortalternative A wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und in den Randbereichen von Knicks eingenommen. Sie befindet sich im Außenbereich. Eine Inanspruchnahme führt zu einer geringfügigen bandartigen Ausuferung der Siedlungsstruktur, die aber einen direkter Anschluss an das Siedlungsgefüge aufweist. Eine Erschließung kann über die 'Hauptstraße' (K 102) erfolgen. Hierfür sind entsprechende Knickdurchbrüche erforderlich bzw. der vorhandene Knickdurchbruch müsste verbreitert werden. Durch die Lage am nördlichen Siedlungsrand ist auch die schnelle Erreichbarkeit der Ortsteile Braak und Braak-Siedlung gewährleistet. Die Fläche befindet sich aber außerhalb der Ortsdurchfahrt, weshalb eine 15 m breite Anbauverbotszone beachtlich ist. Sie ist nicht im gemeindlichen Eigentum, wäre aber für die Inanspruchnahme für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses geeignet. Die Fläche steht aber nicht zur Verfügung.

**Standortalternative B:**

Die Standortalternative B wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und in den Randbereichen von Knicks eingenommen. Auf den Knicks stocken zahlreiche große Überhälter. Die Fläche befindet sich im Außenbereich. Eine Inanspruchnahme führt zu einer geringfügigen bandartigen Ausuferung der Siedlungsstruktur, die aber einen direkter Anschluss an das Siedlungsgefüge aufweist. Dennoch werden ausreichend Abstände zur angrenzenden Wohnbebauung eingehalten, so dass keine Beeinträchtigungen dieser durch Lärmimmissionen zu erwarten sind. Eine Erschließung kann über die 'Hauptstraße' (K 102) erfolgen. Hierfür sind entsprechende Knickdurchbrüche erforderlich. Durch die Lage am nördlichen

Siedlungsrand ist auch die schnelle Erreichbarkeit der Ortsteile Braak und Braak-Siedlung gewährleistet. Die Fläche befindet sich aber außerhalb der Ortsdurchfahrt, so dass eine 15 m breite Anbauverbotszone beachtlich ist. Da es beabsichtigt ist, die direkt angrenzenden gemeindlichen Klärteiche zu ertüchtigen und dafür einen entsprechenden Stromanschluss zu schaffen, um dort eine Belüftungspumpe installieren zu können und da darüber hinaus in räumlicher Nähe ein Mobilfunkurm errichtet werden soll, können entsprechende Synergien genutzt werden. Durch den ca. 40 m hohen zukünftigen Mobilfunkmast wird die Fläche langfristig geringfügig baulich vorbelastet sein. Die Fläche befindet sich im gemeindlichen Eigentum und steht für eine Inanspruchnahme zur Verfügung.

#### Standortalternative C:

Die Standortalternative C wird von einer Grünlandfläche eingenommen, die über die 'Hauptstraße' erschlossen werden könnte. Zwischen der Verkehrsfläche und der Grünlandfläche befindet sich ein Knick. Zwischen der Fläche und der zu erschließenden Verkehrsfläche besteht ein sehr steiles Gefälle, das eine Erschließung schwer möglich macht. Hier wären großflächige Bodenmodellierungen erforderlich. Zudem befindet sich die Fläche außerhalb der Ortsdurchfahrt, so dass eine 15 m breite Anbauverbotszone beachtlich ist. Östlich der Fläche schließt Wald an. Die Fläche befindet sich im Außenbereich am äußersten Siedlungsrand und würde zu einer Ausuferung der Siedlungsstruktur führen. Gleichzeitig führt die Lage am äußersten südlichen Siedlungsrand dazu, dass zu Einsätzen in den anderen Ortsteilen oder an der B 205 ein längerer Fahrweg in Kauf genommen werden müsste. Zudem müsste im Einsatzfall der komplette Ortsteil von den Einsatzfahrzeugen und den Feuerwehrkameraden durchquert werden, was ebenfalls ein erhebliches Gefahrenpotenzial mit sich bringen würde. Ferner ist der gesetzlich geforderte 30 m breite Wandabstand beachtlich, der die Grundstücksausnutzung erheblich einschränken würde. Die Fläche erscheint durch den angrenzenden Wald und der topographischen Situation eher ungeeignet und befindet sich auch nicht im gemeindlichen Eigentum. Sie steht nicht zur Verfügung.

#### Standortalternative D:

Die Standortalternative D wird von einer Grünlandfläche mit einem Reitplatz eingenommen, die über die Straße 'Mühlenberg' erschlossen werden könnte. Zwischen der Verkehrsfläche und der Grünlandfläche befindet sich ein Knick. Südlich der Fläche schließt Wald an. Die Standortalternative D befindet sich im Außenbereich. Insgesamt ca. 0,1 ha sind im Flächennutzungsplan bereits als 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt und damit für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Die Fläche befindet sich dennoch am äußersten Siedlungsrand und würde zu einer Ausuferung der Siedlungsstruktur führen. Gleichzeitig führt die Lage am äußersten südlichen Siedlungsrand dazu, dass zu Einsätzen in den anderen Ortsteilen oder an der B 205 ein längerer Fahrweg in Kauf genommen werden müsste. Zudem müsste im Einsatzfall der komplette Ortsteil von den Einsatzfahrzeugen und den Feuerwehrkameraden durchquert werden, was ebenfalls ein erhebliches Gefahrenpotenzial mit sich bringen würde. Ebenfalls nicht unbeachtlich im Hinblick auf die Grundstücksausnutzung ist der gesetzlich geforderte 30 m breite Wandabstand. Gegenüber der Fläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, daher ist auf der Fläche mit entsprechenden Geruchsimmissionen zu rechnen. Die Fläche erscheint bedingt geeignet, befindet sich aber nicht im gemeindlichen Eigentum und steht auch nicht zur Verfügung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Abwägung aller betroffenen Belange sich die Standortalternativen A und B als am besten geeignet herauskristallisiert haben. Unter Berücksichtigung weiterer weicher Standortfaktoren und da die Fläche auch tatsächlich zur Verfügung steht, wurde sich für die Standortalternative B entschieden, die Gegenstand der hiesigen Planung ist.

### **3. Vorhandene und geplante Nutzungen**

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche eingenommen, die im westlichen Bereich von Knickstrukturen eingerahmt ist. Auf den Knicks stocken zahlreiche größere Überhälter. Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben, an dem mehrere Großbäume stocken. Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Osten nach Westen um ca. 4 m an. Die mittlere Höhe des Plangebietes liegt bei ca. 37 m über NHN.

Umgeben ist das Plangebiet überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Östlich des Plangebietes befindet sich die gemeindliche Kläranlage. Etwas weiter südlich schließt der bebaute Ortsteil Latendorf an das Plangebiet an.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dar. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet im Westen als 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr und Bauhof' darzustellen. Im Osten sollen eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit den Zweckbestimmungen 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen', 'Funkmast' und 'Abwasser' sowie eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem Bebauungsplan Nr. 8 vorbehalten.

Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Latendorf erfüllt in Bezug auf seine Dimensionierung und Ausstattung nicht mehr den zeitgemäßen und rechtlichen Anforderungen. Eine Erweiterung ist an dem jetzigen Standort nicht möglich. Die Vorschriften der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse (HFUK) sehen u. a. vor, dass die Fahrzeuge vor der Halle einen ausreichend großen Stauraum zur Verfügung haben müssen, der mindestens eine Stellplatzfläche aufweisen muss (DGUV-Information 2005-008 Tz. 1.4; DIN 14092-1). Die Gemeinde beabsichtigt daher, die Feuerwehr innerhalb des Ortsteils zu verlegen und an einem neuen Standort mit Nutzflächen für den Bauhof zu kombinieren. Durch die angestrebte Zusammenlegung an einem verkehrsgünstig gut zu erreichenden Standort ergeben sich sowohl Kosteneinsparungen, als auch praktische Vorteile bei der Nutzung beider Einrichtungen.

Neben der Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses soll im Plangebiet ebenfalls ein Mobilfunkmast gebaut werden, um die Netzabdeckung zu verbessern. Die Standortwahl ist ein Ergebnis des Bedarfs der Funkversorgung in einem festgelegten Umkreis und der kommunalen Abstimmung. In diesem Fall hat die Gemeinde das Grundstück angeboten, weitere Standortalternativen gab es nicht. Gleichzeitig ist der Standort durch das künftige Feuerwehrgerätehaus und die gemeindlichen Klärteiche baulich vorbelastet. Zudem werden ausreichend Abstände zu der angrenzenden

Wohnbebauung gewahrt. Ergänzend sollen durch die Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der östlich angrenzenden gemeindlichen Klärteichanlage geschaffen werden. So sollen zum einen zusätzliche Flächen für eine eventuelle Erweiterung vorgehalten und ergänzend durch einen Stromanschluss eine Belüftungspumpe installiert werden, um die Kapazitäten der Kläranlage zu erhöhen. Die restliche Ver- und Entsorgungsfläche soll optional Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung stehen, wobei hierfür noch keine konkreten Pläne seitens der Gemeinde vorliegen.

Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden soll innerhalb des Plangebietes und damit eingriffsnah geleistet werden. Die Darstellung der Maßnahmenfläche dient daher der öffentlich-rechtlichen Sicherung.

#### **4. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

##### Verkehr

Das Plangebiet wird über die 'Hauptstraße' (K 102) erschlossen. Die K 102 führt in Richtung Süden in die Gemeinde Heidmühlen und von dort weiter in die Stadt Wahlstedt. In Richtung Norden führt die K 102 zum einen zur K 36 in Richtung der Gemeinde Boostedt als auch zur K 114, die an die B 205 anbindet.

Da es sich bei der 'Hauptstraße' (K 102) um eine Kreisstraße handelt, die im Bereich des Plangebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist ein Anbauverbot gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beachtlich. § 29 Abs. 1 StrWG sagt Folgendes aus:

"Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

a) [...],

b) Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden."

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die nächste Haltestelle 'Latendorf, Alte Landstraße' befindet sich in ca. 100 m Entfernung vom Plangebiet. Dort verkehrt die Linie 7920, die die Gemeinde Boostedt und die Stadt Wahlstedt verbindet.

##### Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über das Wasserwerk Latendorf.



### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m<sup>3</sup>/h für einen Zeitraum von 2 Stunden im Umkreis von 300 m. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu prüfen sein, ob die Löschwasserversorgung bereits gesichert oder noch ein zusätzlicher Hydrant zu setzen ist.

### Abwasserentsorgung

#### a) Regenwasser

Die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH (GBU) aus Fahrenkrug hat am 30.12.2022 eine Baugrunduntersuchung im Plangebiet durchgeführt. Der Baugrund wurde mit sechs Kleinrammbohrungen bis 6 m Tiefe erkundet. Im Rahmen der Untersuchungen wurden relativ einheitliche Baugrundverhältnisse nachgewiesen. Unterhalb der Mutterbodenüberdeckung (Schicht 1) wurden überwiegend gut tragfähige Sande (Schichten 2 und 4) sowie relativ gering zusammendrückbarer Geschiebelehm bzw. Schluff (Schicht 3) ermittelt. Die Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 ist in den ungesättigten Sanden (Schicht 2) möglich. Daher soll das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet versickern. Der Durchlässigkeitsbeiwert der Sande wird in der Baugrunduntersuchung mit  $k_f \geq 7,4 \times 10^{-6}$  [m/s] angesetzt. Im Bereich der Bohrproben 1 bis 3 sind grundsätzlich Mulden- und (Rohr-)Rigolenversickerungen möglich. Im Bereich der Bohrproben 4 bis 6 sind grundsätzlich Muldenversickerungen möglich.

#### b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser kann über das Kanalnetz, das in den umliegenden Straßen vorhanden ist, entsorgt werden. Die Leitungen sind entsprechend ausreichend hydraulisch dimensioniert in das Plangebiet zu verlängern. Im Rahmen der Planung sollen ebenfalls die Voraussetzungen für die Ertüchtigung der Klärteiche geschaffen werden. Durch eine Pumpe sollen die Klärteiche zusätzlich belüftet und damit die Kapazitäten erhöht werden. Ergänzend werden Flächen für eine eventuelle Erweiterung planungsrechtlich vorgehalten. Gegenwärtig ist keine Erweiterung der Fläche oder des Volumens beabsichtigt. Es sollen nur für den späteren Bedarfsfall entsprechende Flächen gesichert werden.

### Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Latendorf ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Die Versorgung mit Glasfaser erfolgt über die Stadtwerke Neumünster.

### Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Latendorf ist an das Erdgas- und Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen. Eine Versorgung mit Erdgas ist nach derzeitigem Planungsstand allerdings nicht beabsichtigt.

### Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg maßgeblich.

## **5. Umweltbericht**

### **5.1 Einleitung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

#### **a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Latendorf hat eine Größe von etwa 1,6 ha. Das Plangebiet ist derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Mit dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Feuerwehr mit angegliederter Bauhofnutzung geschaffen werden. Zudem soll ein Funkmast errichtet und der Ausgleich innerhalb des Plangebietes bereitgestellt werden. Dafür werden eine 'Gemeinbedarfsfläche' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof', eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit den Zweckbestimmungen 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen', 'Funkmast' und 'Abwasser' sowie eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt. Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.

### **Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Grünlandteilfläche in 'Fläche für Gemeinbedarf' und in 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit entsprechender Versiegelung;
- Umwandlung einer Grünlandteilfläche in 'Maßnahmenfläche';
- Anlage von Knicks und Gehölzstreifen als Abgrenzung des Plangebietes zur offenen Landschaft im Süden und nach Norden.

#### **b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Der 'Allgemeine Grundsatz' des § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 8 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

### **Landschaftsrahmenplan (2020)**

Im Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die Ausweisung als 'Knicklandschaft' sowie als 'Gebiet mit besonderer Erholungseignung'.

#### Historische Knicklandschaft

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) führt zu der Knicklandschaft Folgendes aus: "Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten historischen Knicklandschaften wurden aufgrund ihrer Größe (100 Hektar bzw. 600 Hektar), ihrer Repräsentativität (Knickdichten von 120 Meter/Hektar bzw. von 80 Meter/Hektar) sowie ihrer historischen Kontinuität anhand gegenüber den Knickdarstellungen der ersten Königlich Preußischen Landesaufnahme aus dem Jahr 1878 ausgewählt.

Historische Knicklandschaften finden sich im Planungsraum vor allem in den Kreisen Dithmarschen und Steinburg im Naturraum Heide-Itzehoer Geest sowie in den Kreisen Segeberg und Stormarn in einem breiten Streifen zwischen Wahlstedt im Norden und Reinbek im Süden.

Knicks unterliegen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz."

#### Gebiet mit besonderer Erholungseignung

"Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen."

### **Landschaftsplan (2002)**



**Abbildung 1: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Latendorf**

Das Plangebiet ist in der Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Latendorf als Intensivgrünlandfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet sind die gesetzlich geschützten Knicks im Norden und Süden. Der Knick im Westen ist nicht dargestellt.



**Abbildung 2: Auszug aus dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Latendorf**

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sieht in dem Planbereich weiterhin eine Fläche für die Landwirtschaft vor.

Obwohl es damals der Wille der Gemeinde war, den Bereich unbebaut zu lassen, hat sich der Wille der Gemeinde mittlerweile nach ca. 20 Jahren geändert. Zudem haben sich nun auch die Anforderungen an die Gebäudestrukturen der Feuerwehren geändert, dessen Vorgaben die Gemeinde erfüllen muss. Aus diesem Grund sucht sie einen Bereich, wo der neue Ort für die Feuerwehr geschaffen werden kann. Im Ort bestehen zurzeit keine Möglichkeiten, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotenziale, die den Anforderungen entsprechen, zeitnah in einer nennenswerten Größenordnung zu aktivieren. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, das Plangebiet mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 8 zu überplanen und zugleich einen Standort für den Bauhof auszuweisen.

Da es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche handelt, an die im Norden, Westen und Süden Knicks angrenzen, die nahezu komplett erhalten werden, ist die Nutzung für eine Bebauung aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Die Fläche grenzt außerdem direkt an die vorhandene Bebauung an und dient bereits jetzt als Zufahrt zu den östlich angrenzenden Klärteichen.

Es ist zudem möglich, den anfallenden Ausgleich innerhalb des Plangebietes zu erbringen und zugleich die rechtlichen Voraussetzungen für einen Funkmast zu schaffen.

### **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000**

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

### **Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft**

Die vorhandenen Knicks im Westen, Norden und Süden des Plangebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

## **5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

### **5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

#### **A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation**

##### **Überblick:**

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,6 ha auf und befindet sich nordöstlich des besiedelten Ortsteils Latendorf. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich des Grundstückes 'Hauptstraße 1', östlich der 'Hauptstraße' (K 102) und südlich und westlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche eingenommen, die im westlichen, nördlichen und südlichen Bereich von Knickstrukturen eingerahmt ist. Auf den Knicks stocken zahlreiche größere Überhälter. Die Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft der 'Sickgraben'. Entlang des Grabens stocken mehrere Bäume. Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Osten nach Westen um ca. 4 m an. Die mittlere Höhe des Plangebietes liegt bei ca. 37 m über NHN.

Umgeben ist das Plangebiet überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Östlich des Plangebietes befindet sich die gemeindliche Klärteichanlage. Etwas weiter südlich schließt der bebaute Ortsteil Latendorf an das Plangebiet an.

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' sowie einer 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit den Zweckbestimmungen 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen', 'Funkmast' und 'Abwasser' auf der Grünlandfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die zukünftigen Gebäude und die befestigten Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen. Der erforderliche Ausgleich wird auf der östlich der 'Fläche für Gemeinbedarf' und nördlich der 'Fläche für Ver- und Entsorgung' gelegenen 'Maßnahmenfläche' innerhalb des Plangebietes erbracht.

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, werden für die Errichtung einer neuen Feuerwehr zwei Zufahrten erforderlich. Eine Zufahrt zu der bisherigen Grünlandfläche ist bereits ganz im Südwesten vorhanden. Sie dient zugleich der Zufahrt zur zukünftigen 'Fläche für Ver- und Entsorgung', zur Maßnahmenfläche sowie als Zufahrt zu den Klärteichen. Dieser Durchbruch muss um ca. 4 m erweitert

werden. Es wird jedoch für den zukünftigen Feuerwehrstandort ein weiterer Knickdurchbruch notwendig. Für die nördliche Zufahrt werden ca. 9 m Knick beseitigt werden müssen. Ein weiterer Knickabschnitt muss aufgrund der heranrückenden Bebauung sowie der GFL-Fläche entwidmet werden. Die übrigen gesetzlich geschützten Knickabschnitte werden komplett erhalten und erhalten einen mindestens 3 m breiten Knickschutzstreifen. Es werden zudem neue Knickstrukturen innerhalb des Plangebietes neu angelegt.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Grünlandteilfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgen, ebenso gäbe es keine weiteren Flächenversiegelungen. Es würden keine Knickabschnitte beseitigt bzw. entwidmet werden müssen.

### **B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

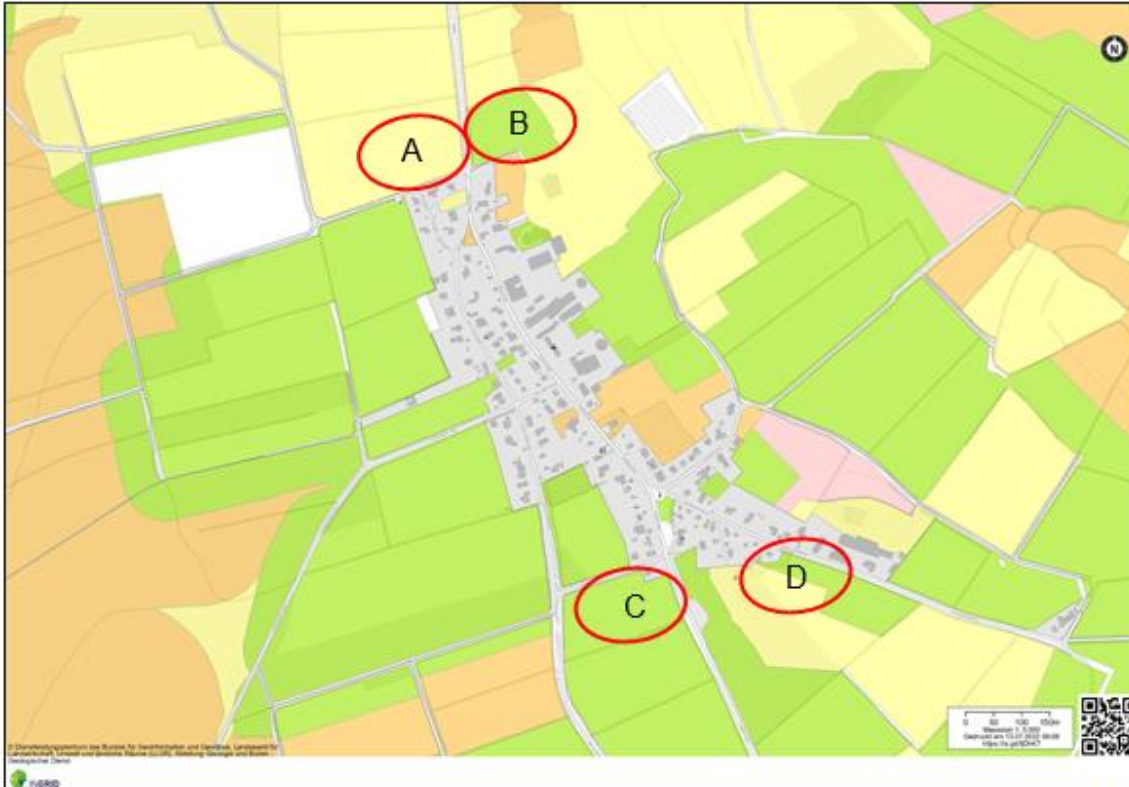
#### **Boden und Relief**

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Es wurde sich mit Standortalternativen auseinandergesetzt. Diese sind dem Kapitel 2 zu entnehmen. Auf der nachfolgenden Abbildung ist zu erkennen, dass der Boden im Plangebiet insgesamt keine sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung aufweist. Die Fläche der Alternative C weist komplett eine sehr geringe Gesamtleistung auf und wäre daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht am besten geeignet. Sie steht der Gemeinde jedoch nicht zur Verfügung und wäre in topographischer Hinsicht und aufgrund der Waldnähe auch eher schwierig umzusetzen. Die Standortalternativen B und D liegen zumindest zum Teil in einem Bereich mit einer sehr geringen bodenfunktionalen Gesamtleistung. Die Fläche D steht der Gemeinde ebenfalls nicht zur Verfügung und befindet sich in Waldnähe und in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Fläche A weist eine geringe Gesamtleistung auf. Die Fläche steht ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Gemeinde hat lediglich den Zugriff auf die Standortalternative B.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hat zumindest nur zur Hälfte des Plangebietes eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung, der andere Bereich ist als sehr gering einzustufen.

Aus den im Kapitel 2 und den hier genannten Gründen kommt daher nur diese Fläche der Standortalternative B für den Standort einer Feuerwehr mit angegliedertem Bauhof in Frage.



**Abbildung 3: Bodenfunktionale Gesamtleistung der Standortalternativen** (Quelle: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_basemapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=7e65ee1e40b194ffd1b76af76cfd1d9&E=569712.56&N=5983595.27&zoom=11&layers=b93006a40fbd649d130be7845cfc727&layers\\_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96&catalogNodes=74,76](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7e65ee1e40b194ffd1b76af76cfd1d9&E=569712.56&N=5983595.27&zoom=11&layers=b93006a40fbd649d130be7845cfc727&layers_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96&catalogNodes=74,76))

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche eingenommen. Die Gemeinde ist auf der Suche nach einer zentral gelegenen Fläche, um dort ein Feuerwehrhaus zu errichten und Flächen für die Nutzung durch den gemeindlichen Bauhof bereitzustellen. Es wurden mehrere Standorte untersucht (vgl. Kap. 2). Da sich diese Fläche von der Lage her für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes anbietet und die Gemeinde darauf auch Zugriff hat, hat sie sich dazu entschlossen, sie mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 8 zu überplanen.

Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im östlichen Bereich des Plangebietes eine mittel feuchte Feuchtestufe, der westliche Bereich ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas nicht bewertet (vgl. Abb. 4). Der Bodenwasseraustausch ist im östlichen Bereich mit gering, im westlichen Bereich mit sehr hoch angegeben (vgl. Abb. 5).



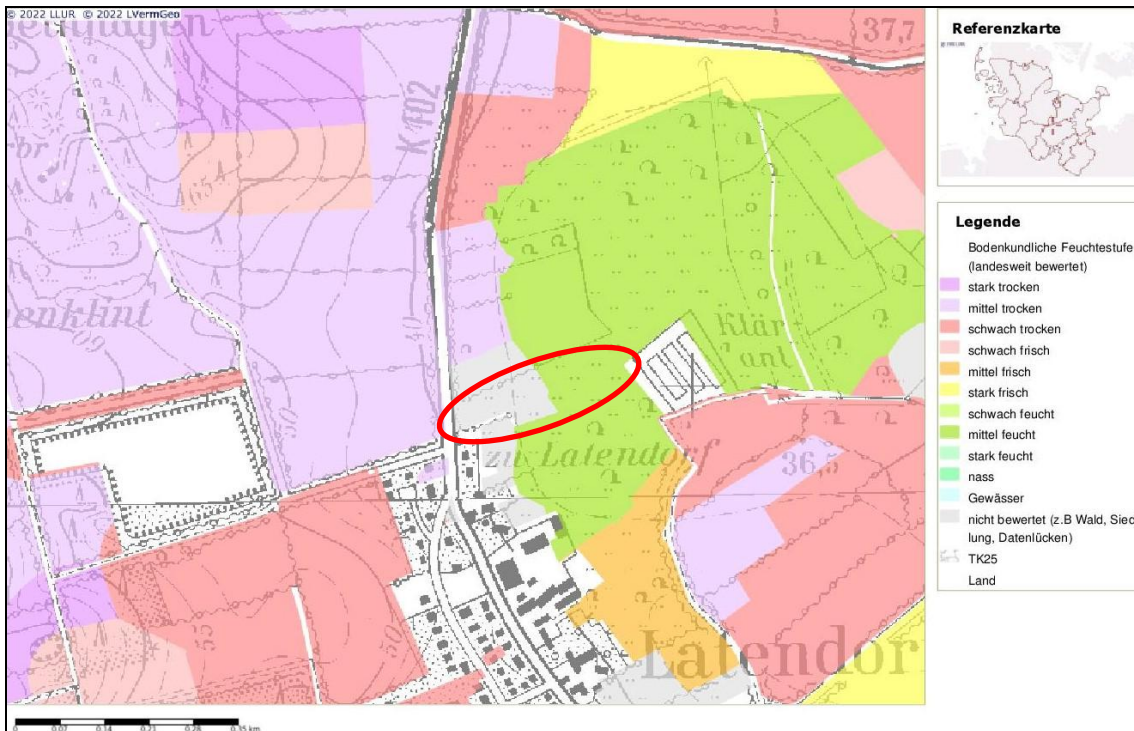


Abbildung 4: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine mittel feuchte Feuchtestufe ist für Wiese geeignet, für Weide bedingt geeignet und für Acker und Intensivweide zu feucht. Der Standort wird als Grünlandfläche genutzt.

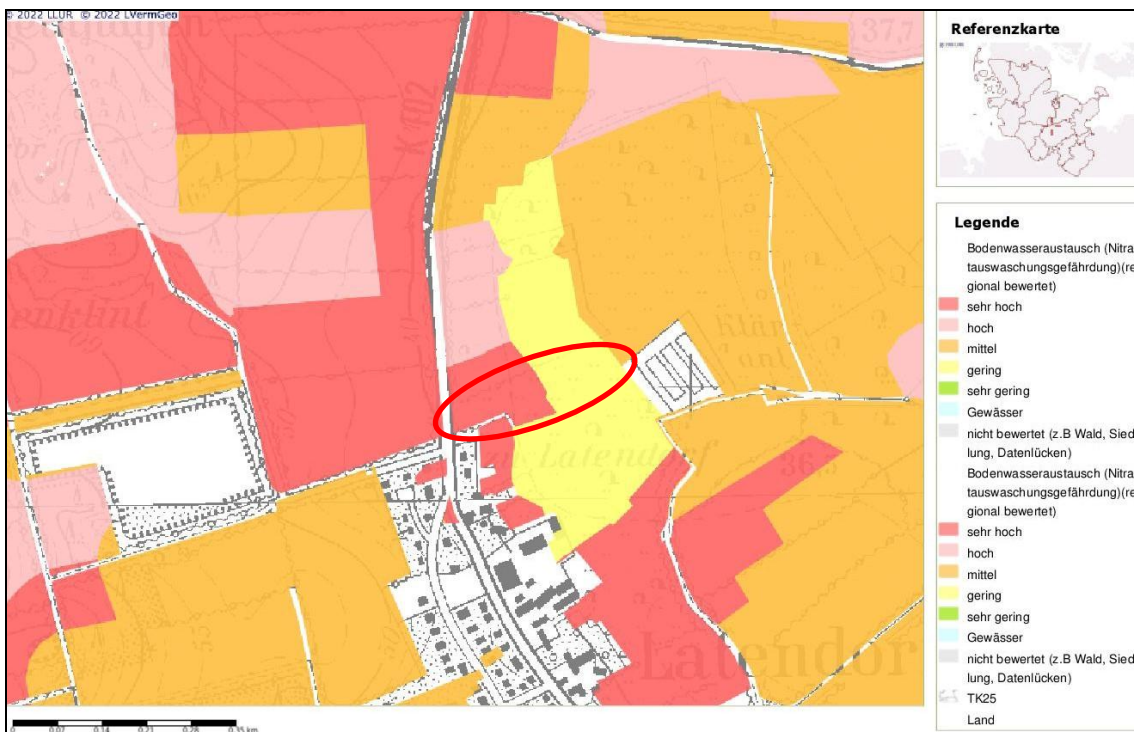


Abbildung 5: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein mittlerer Wasseraustausch im Osten und ein sehr hoher Wasseraustausch im

Westen des Plangebietes vor, so dass, je nach Region des Plangebietes, ein mittleres bzw. sehr hohes Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist als mittel im Osten und als gering im Westen angegeben. Die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität sind als besonders gering im Westen und als mittel im Osten des Plangebietes dargestellt (Abb. 6 - 8).

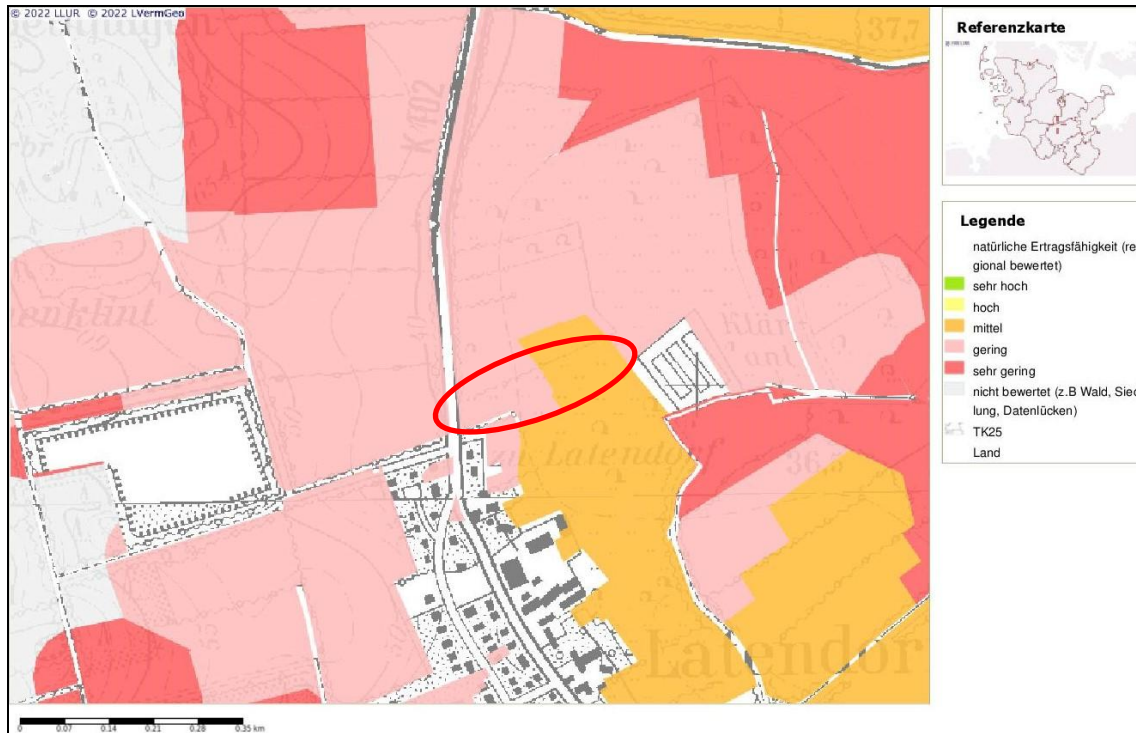


Abbildung 6: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

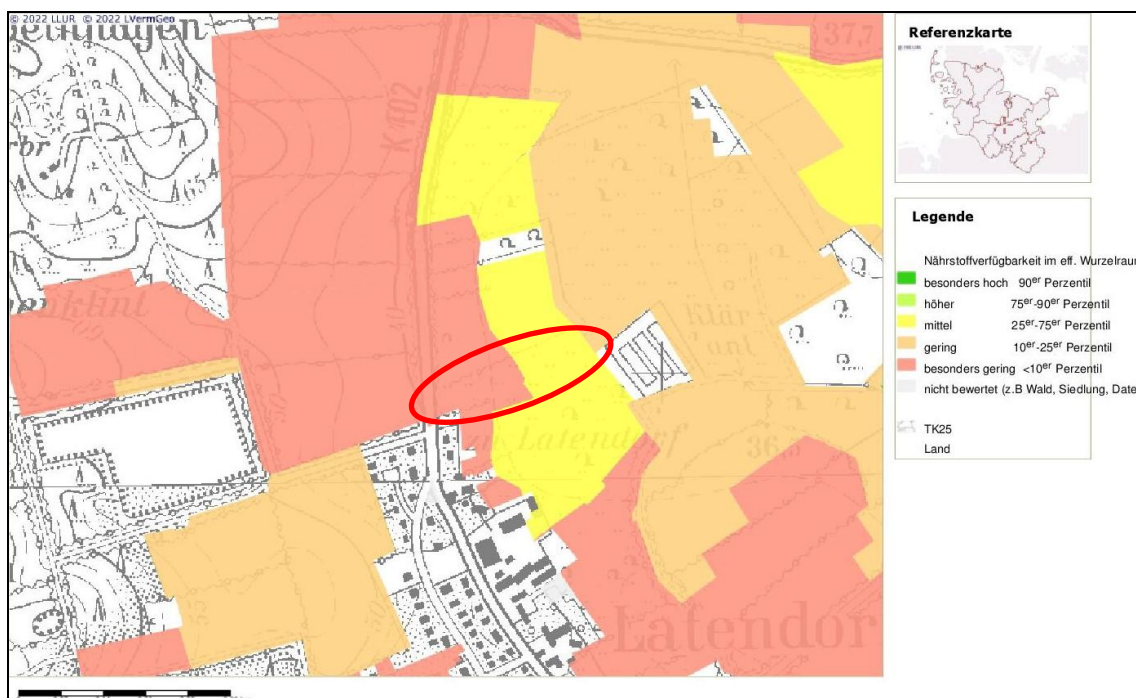


Abbildung 7: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

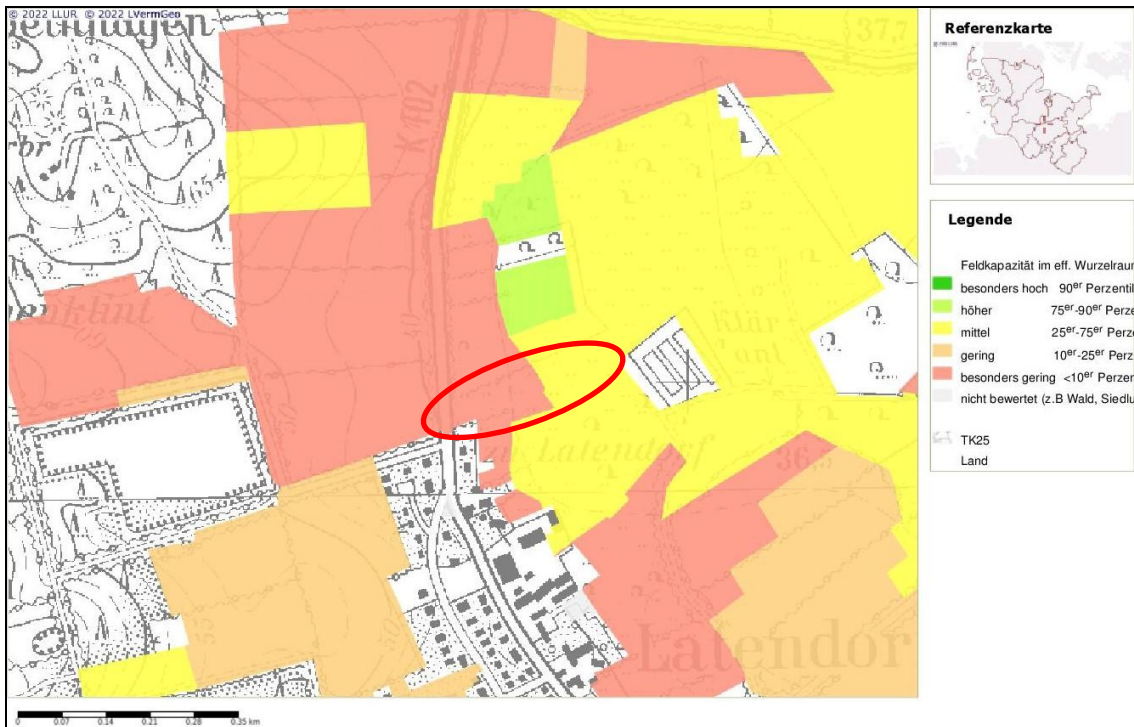


Abbildung 8: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

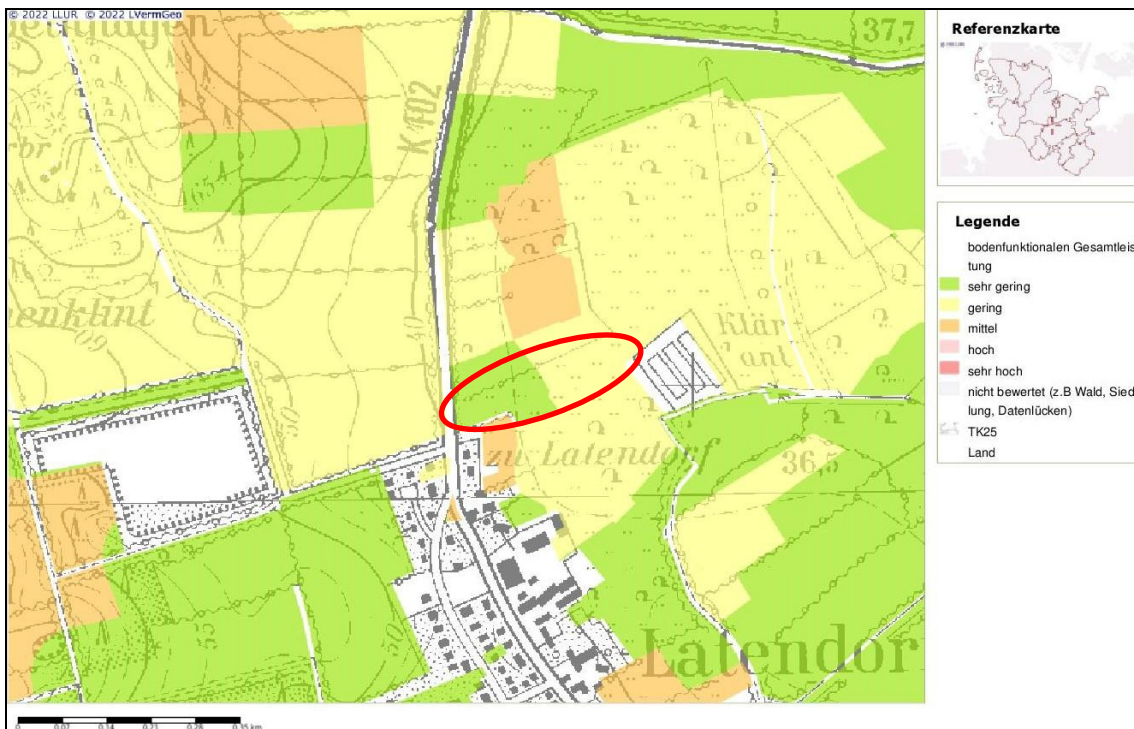


Abbildung 9: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

Die bodenfunktionale Gesamtleistung (Abb. 9) des Plangebietes wird als gering im Osten und sehr gering im Westen eingestuft.

Die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein hinsichtlich der Wassererosionen als sehr gering einzustufen, hinsichtlich der Winderosionen besteht eine mittlere Gefährdung (vgl. Abb. 10 und 11). Hinsichtlich

der Bodenverdichtung besteht bei Grünland- und Ackernutzung im Zeitraum Oktober bis April eine geringe Gefährdung.

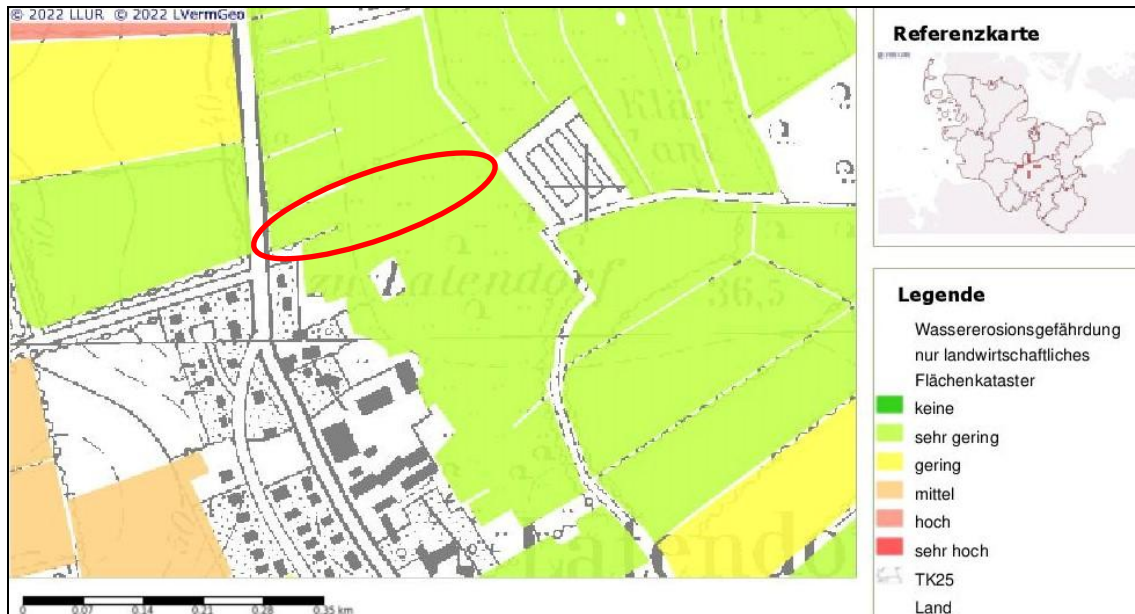


Abbildung 10: Wassererosionsgefährdung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

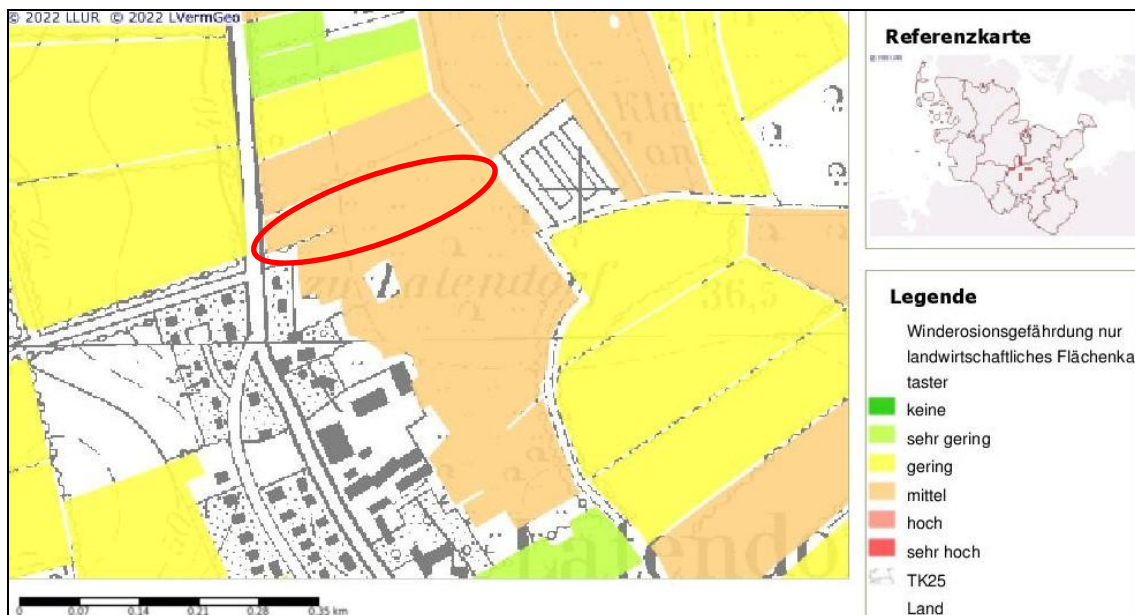
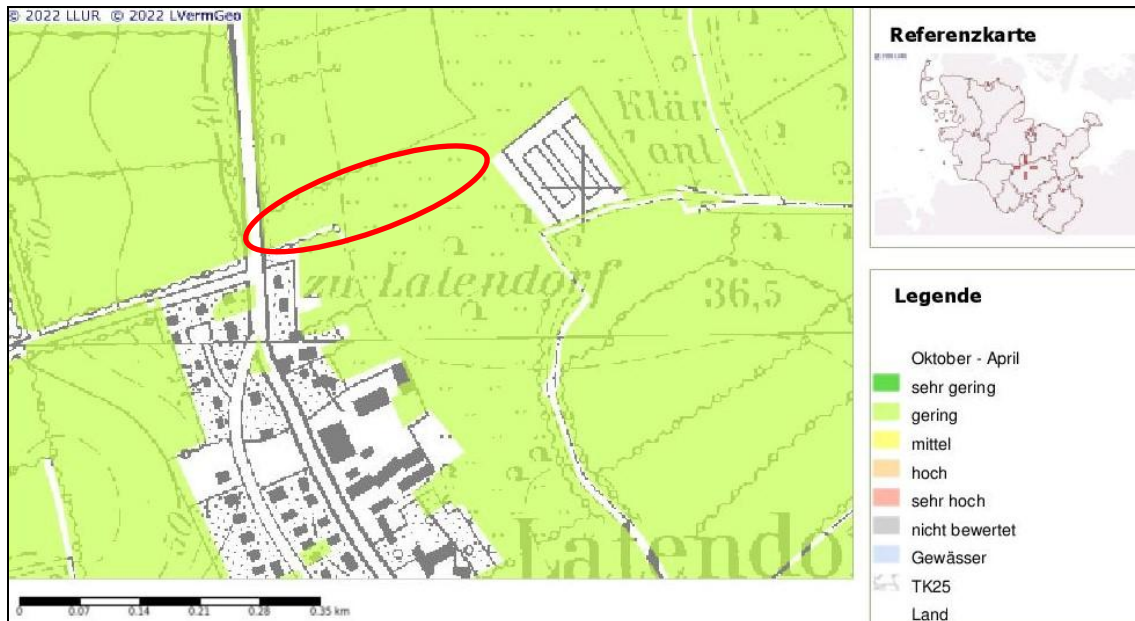


Abbildung 11: Winderosionsgefährdung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)



**Abbildung 12: Bodenverdichtung auf Grünland und Acker im Zeitraum Oktober bis April**  
(Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung als gering anzusehen (vgl. Abb. 12).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 4 - 12 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist verhältnismäßig unempfindlich hinsichtlich Bodengefährdungen.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" in einem Archäologischen Interessensgebiet (Abb. 13).



**Abbildung 13: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes rund um das Plangebiet (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/>)**

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Latendorf ist das Plangebiet als Grünlandfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet sind die gesetzlich geschützten Knicks im Norden und Süden.



**Abbildung 14: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Latendorf**

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Braunerden. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, so dass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von

Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet Reinsande an, ein kleiner Bereich im Osten Latendorfs ist mit Lehmsand über Reinsand und Lehm angegeben. Aufgrund des Maßstabs der Bodenübersichtskarte ist nicht genau zu ermitteln, ob das Plangebiet den Bereich mit den Lehmsanden betrifft. Daher wurde durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH (GBU) aus Fahrenkrug am 30.12.2022 eine Baugrunduntersuchung im Plangebiet durchgeführt. Der Baugrund wurde mit sechs Kleinrammbohrungen bis 6 m Tiefe erkundet. Im Rahmen der Untersuchungen wurden relativ einheitliche Baugrundverhältnisse nachgewiesen. Unterhalb der Mutterbodenüberdeckung (Schicht 1) wurden überwiegend gut tragfähige Sande (Schichten 2 und 4) sowie relativ gering zusammendrückbarer Geschiebelehm bzw. Schluff (Schicht 3) ermittelt.

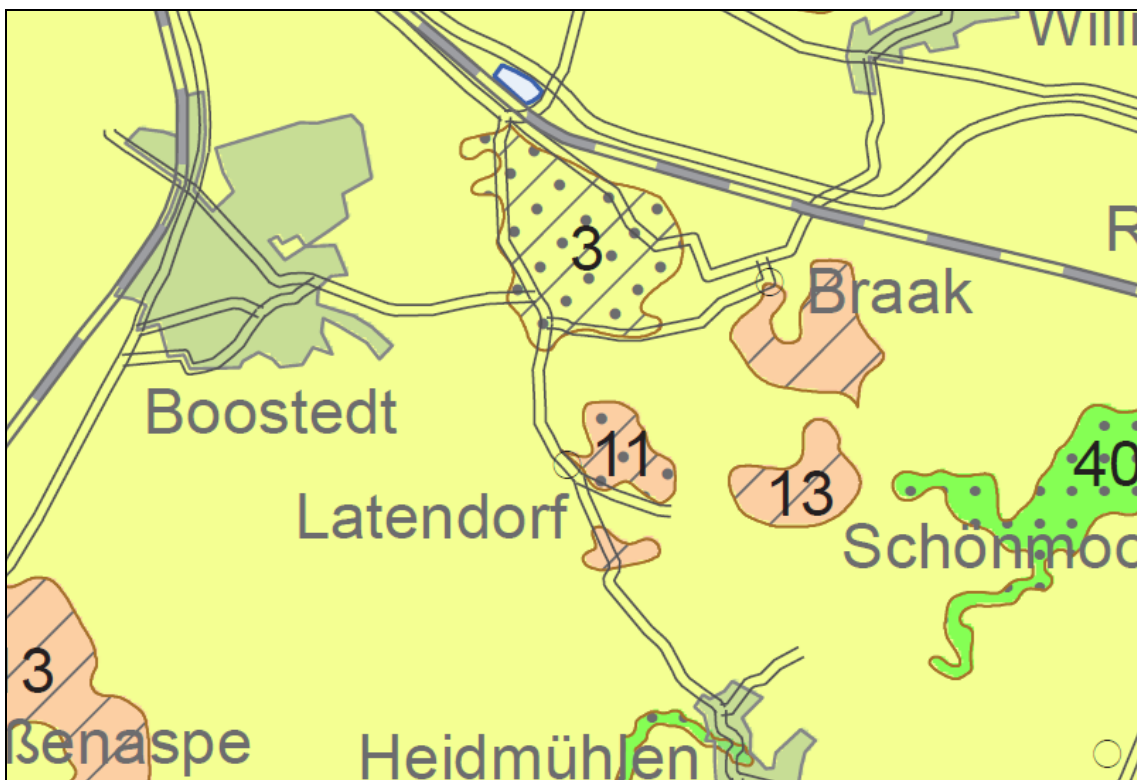


Abbildung 15: Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte von S-H, Teil B Bodenart, 2016

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es fällt von Westen nach Osten um ca. 4 m von 40 m ü. NHN auf 36 m ü. NHN.

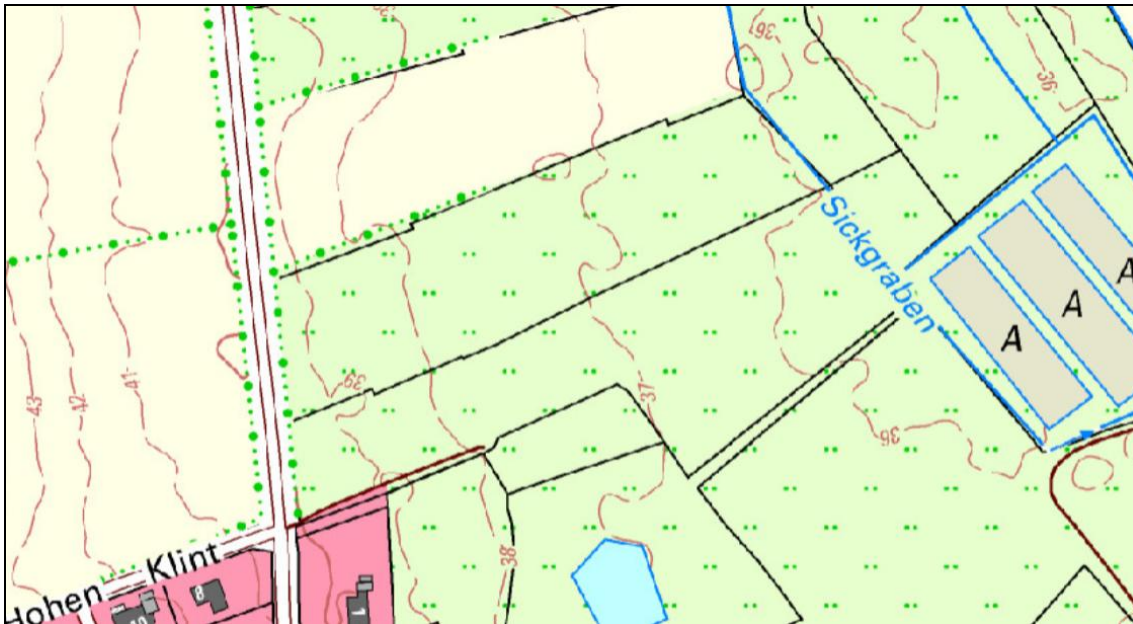


Abbildung 16: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Grünlandfläche genutzt werden. Zusätzliche Flächenversiegelungen sowie ein Flächenverbrauch würden nicht stattfinden.

#### **Bewertung**

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit und sind insgesamt unempfindlich gegenüber Gefährdungen, wie Erosionen und Bodenverdichtungen. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

#### **Wasser - Grund- und Oberflächenwasser**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Der Sickgraben sowie die Klärteiche grenzen jedoch im Osten an das Plangebiet an.

Die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH (GBU) aus Fahrenkrug hat am 30.12.2022 eine Baugrunduntersuchung im Plangebiet durchgeführt. Im Zuge und nach Ende der Bohrarbeiten wurden die Wasserstände - gemessen im offenen Bohrloch - ermittelt. Es wurden mäßig gut ausgepegelte Wasserstände ermittelt. Es handelt sich um Grundwasser i. e. S., welches, zumindest teilweise, von Stauwasser überlagert wird. Es wurden Wasserstände zwischen 1,41 m und 1,52 m unterhalb der Geländeoberkante ermittelt.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Verbandsgraben 'Sickgraben / 28' von Station 4+074 bis 4+140 des Gewässerpflegeverbandes Osterau. Es ist die



Verbandssatzung (§§ 5 und 6) zu beachten. Die Unterhaltungsarbeiten dürfen durch die Umsetzung der Planung nicht unverhältnismäßig erschwert werden.



Abbildung 17: Lage des 'Sickgrabens / 28' von Station 4+074 bis 4+140 des Gewässerpflegeverbandes Osterau (Quelle: Stellungnahme Gewässerpflegeverband Osterau vom 19.08.2022)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:  
Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

### **Bewertung**

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

### **Klima, Luft**

Das Plangebiet besteht aus einer als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Fläche. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da es sich bei Grünlandflächen um Flächen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke handelt, tragen sie zur Kaltluftentstehung bei. Da es sich aber vorliegend nur um einen vergleichsweise kleinen Bereich der Grünlandfläche handelt und ein anderer Teil zukünftig als Maßnahmenflächen genutzt wird, ist die Bedeutung des vergleichsweise kleinen Teils der Grünlandfläche für das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:  
Keine besonderen Auswirkungen.

### **Bewertung**

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

### **Arten und Lebensgemeinschaften**

Das Plangebiet wird zurzeit von einer Grünlandfläche eingenommen. Im östlichen Bereich der Grünlandfläche sind zum Teil Binsen anzutreffen.



**Abbildung 18: Blick von der Ostgrenze ins Plangebiet. Im Hintergrund des Bildes sind die Knicks zu sehen (Quelle: Büro für Bauleitplanung)**



**Abbildung 19: Blick vom Ende des südlichen Knickabschnittes in Richtung Osten (Quelle: Büro für Bauleitplanung)**



**Abbildung 20: Junger Aufwuchs von Binsen (Quelle: Büro für Bauleitplanung)**

Im Westen sowie zum Teil im Norden und Süden des Plangebietes befinden sich Knicks. Die Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.



**Abbildung 21: Blick von der Mitte des Plangebietes auf den westlichen Bereich mit den Knicks (Quelle: Büro für Bauleitplanung)**

Der westlich gelegene Knick entlang der 'Hauptstraße' (K 102) besteht unter anderen Arten aus Ebereschen, Weißdorn, Hasel, Schwarzer Holunder, Brombeere und jüngeren Ahornen. Auf ihm stocken 3 Überhälter. Es handelt sich dabei um eine Pappel, eine Eiche und eine Buche.

Der nördlich gelegene Knick besteht unter anderen Arten aus Hasel, Weißdorn, Buche, Brombeere und Schwarzer Holunder. Er weist 11 Überhälter auf. Es handelt sich um 5 Buchen und 6 Eichen.

Der südliche Knickabschnitt besteht aus Schwarzer Holunder, Ahorn, Hasel und Brombeere. Der Abschnitt ist nach dem Ende des angrenzenden Grundstücks auf den Stock gesetzt. Ein Ilex ist in dem Knick enthalten.



**Abbildung 22: Ilex im südlich gelegenen Knickabschnitt (Quelle: Büro für Bauleitplanung)**

Im südlichen Knickabschnitt stocken ebenfalls mehrere Überhälter. Es handelt sich um 6 Eichen, 1 Esche und 1 Ahorn.

Der Knickabschnitt verläuft weiter entlang des angrenzenden Grundstückes im Bereich der 'Hauptstraße' in Richtung Süden. Hier ist als Überhälter noch eine Robinie anzutreffen. Weitere Bäume stocken auf dem Grundstück 'Hauptstraße 1', befinden sich jedoch außerhalb des Plangebietes.

Weitere geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Im Osten des Plangebietes verläuft der 'Sickgraben', der von 7 Eichen begleitet wird. Weiter östlich, außerhalb des Geltungsbereiches, befinden sich die gemeindlichen Klärteiche.



**Abbildung 23: Blick vom Südostrand des Plangebietes auf die gemeindlichen Klärteiche (Quelle: Büro für Bauleitplanung)**

Im Westen des Plangebietes verläuft die 'Hauptstraße', im Südwesten grenzt die vorhandene Bebauung an das Plangebiet an. Im Osten befinden sich die

gemeindlichen Klärteiche und in den restlichen Bereichen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten bieten.

**Bewertung**

Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Grünlandfläche hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

**Landschaftsbild**

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine unbebaute Fläche, die derzeit als Grünlandfläche genutzt wird und an vorhandene Wohnbebauung angrenzt. Aufgrund der Knicks im Westen und zum Teil im Norden und Süden des Plangebietes, ist hier bereits eine Eingrünung vorhanden. Lediglich an die Bereiche im Norden und Süden, an denen derzeit noch keine Knicks vorhanden sind, schließt sich die freie Landschaft an. Hier wird eine Eingrünung erforderlich werden. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Grünlandfläche. Die Grünlandfläche würde als Grünlandfläche erhalten bleiben.

**Bewertung**

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die festgesetzte Eingrünung neu angelegt ist, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

**Mensch, menschliche Gesundheit**

Es wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG aus Hamburg eine schalltechnische Untersuchung am 23.05.2023 erstellt, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung zum Plangebiet sicherzustellen. Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen wurden zwei Immissionsorte (IO) an der südlichen Wohnbebauung (westlich und östlich der Hauptstraße) betrachtet. Die Bebauung westlich der 'Hauptstraße' liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 'Holzkoppel' der Gemeinde Latendorf. Dieser weist den Bereich als 'Reines Wohngebiet' aus. Für den Bereich der Wohngebäude östlich der 'Hauptstraße' liegt kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Die Wohnbebauung liegt im Innenbereich. Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Latendorf ist der

Bereich als „Gemischte Baufläche“ gekennzeichnet, daher erfolgte eine Einstufung als Mischgebiet.

Die Berechnung der Schallimmissionen zeigt, dass im Normal- und Übungsbetrieb der Feuerwehr sowie des Bauhofes Beurteilungspegel von bis zu 44 dB(A) im Tageszeitraum hervorgerufen werden. Ein nächtlicher Normalbetrieb findet nicht statt. Die Immissionsrichtwerte werden tags um wenigstens 10 dB(A) unterschritten.

Für einen nächtlichen Einsatzfall wird am Immissionsort IO 1 ein Beurteilungspegel von bis zu 44 dB(A) hervorgerufen. Der Beurteilungspegel der nächtlichen Einsätze unterschreitet die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete um 1 dB.

Am Immissionsort IO 2 wird ein Beurteilungspegel von 43 dB(A) hervorgerufen. Der Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete wird um 8 dB überschritten. Die Überschreitung ergibt sich aus dem Einsatz der akustischen Sondersignalanlage (Martinhorn) beim Verlassen des Betriebsgrundstückes. Beim Immissionsort IO 2 handelt es sich um ein Wohngrundstück, das in einem reinen Wohngebiet am Rande zum Außenbereich liegt und den Geräuscheinwirkungen dort zulässiger Anlagen ausgesetzt ist, da der Außenbereich keine Gebietskategorie ist, für die in der TA Lärm Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Bei diesen sogenannten „unechten Gemengelagen“ gilt das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Hier sind ggf. höhere Immissionswerte hinzunehmen.

Der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete wird am Immissionsort IO 2 im Einsatzfall nachts um 3 dB überschritten, der Immissionsrichtwert für Mischgebiete wird eingehalten. Der aufgrund der Seltenheit der nächtlichen Einsätze (ca. ein- bis zweimal im Jahr) heranziehbare Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse wird um 12 dB unterschritten.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Grünlandfläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

**Bewertung**

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Seltenheit der nächtlichen Einsätze (ein- bis zweimal pro Jahr) und der sozialen Adäquanz, die sich aus der Daseinsvorsorge und dem Sicherheitsanspruch der Bevölkerung ergibt, die Überschreitung des Immissionsrichtwertes für reine Wohngebiete hinnehmbar sei und keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Durch die Anordnung der Tore der Fahrzeughalle auf der ortsabgewandten Seite des Feuerwehrgebäudes und die Alarmausfahrt an der nördlichen Grundstücksgrenze werden die unvermeidbaren Einwirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung auf ein Mindestmaß beschränkt.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Laut dem Digitalen Atlas Nord sind innerhalb des Plangebietes keine Kulturdenkmäler bekannt. Es befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

### **Fläche**

Im vorliegenden Fall wird eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der Grünlandteilfläche erfolgen.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

### **C) Kurzzusammenfassung**

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde ein Lärmgutachten erstellt. Ebenfalls wurde ein Bodengutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet möglich ist.

## **5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **A) Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **Schutzgut Boden**

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' sowie einer 'Fläche für Ver- und Entsorgung' führt zu Flächenversiegelungen mit den dazugehörigen Abgrabungen für die Herstellung der Gründungen für die zukünftigen Gebäude sowie der befestigten Hof-, Rangier- bzw. Stellplatzflächen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B).

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die genannten Hinweise sind unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 8 aufgenommen.

Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen. Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 8.

#### **Schutzgut Wasser**

Die Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 ist in den ungesättigten Sanden möglich. Daher soll das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet versickern.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Verbandsgraben 'Sickgraben / 28' von Station 4+074 bis 4+140 des Gewässerpflegeverbandes Osterau. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht zu erwarten.



Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Die Beseitigung einer Grünlandteilfläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zu der Berücksichtigung von Klimagesichtspunkten aufgenommen.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung einer Grünlandteilfläche und zu ca. 13 m breiten Knickbeseitigungen bzw. zu 89 m Knick-Beeinträchtigungen führen. Auf dem zu entwidmenden Knick stocken 4 Großbäume, die aufgrund der heranrückenden Bebauung und der GFL-Fläche nicht erhalten werden können. Bis auf diese Knickabschnitte werden keine weiteren geschützten Biotopse beseitigt bzw. beeinträchtigt.

Der erforderliche Ausgleich für die Beseitigung von insgesamt 13 m breiten Knickabschnitten (Ausgleich 26 m) und die Beeinträchtigung von einem 89 m langen Knickabschnitt sowie der 4 Überhälter wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 8 ermittelt und ausgeglichen.

#### Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die an das Plangebiet grenzenden Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Knicks brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Grünlandflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall der westliche Bereich des Plangebietes, der auch überwiegend als Baufläche genutzt werden soll, durch Knicks und vorhandene Wohnbebauung begrenzt ist, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb dieses Bereichs keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen. Ebenso befinden sich im Osten mehrere Eichen.

Die Knicks im Plangebiet könnten aufgrund ihrer Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet sein. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen in der Gemeinde Latendorf als mittel einzustufen. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet. Die Knicks im Plangebiet werden nahezu komplett erhalten. Es werden insgesamt lediglich 13 m Knick für die beiden erforderlichen Zufahrten beseitigt werden müssen. Somit bleibt auch der Lebensraum der Haselmaus größtenteils erhalten. Um Beeinträchtigungen in den insgesamt 13 m breiten Knickabschnitten auszuschließen, sind diese vor der Rodung durch einen Sachverständigen auf Haselmausbesatz zu überprüfen.

Die Großbäume im Plangebiet können durch Fledermäuse als Versteckmöglichkeit genutzt werden. Da voraussichtlich nicht alle erhalten werden können, sind diese ebenfalls vor der Beseitigung durch einen Sachverständigen auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Eventuell werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Festsetzungen zum Artenschutz werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 8 getroffen.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Aufgrund der Knicks im Westen und zum Teil im Norden und Süden des Plangebietes, ist hier bereits eine Eingrünung vorhanden. Lediglich im Süden und Norden des westlichen Bereiches schließt sich die freie Landschaft an. Hier wird eine Eingrünung erforderlich werden. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt werden müssen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 8 ist festgesetzt, welche Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes durchgeführt werden müssen.

### **Schutzgut Mensch**

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Es wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG aus Hamburg eine schalltechnische Untersuchung am 23.05.2023 erstellt, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung zum Plangebiet sicherzustellen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Seltenheit der nächtlichen Einsätze (ein- bis zweimal pro Jahr) und der sozialen Adäquanz, die sich aus der Daseinsvorsorge und dem Sicherheitsanspruch der Bevölkerung ergibt, die Überschreitung des Immissionsrichtwertes für reine Wohngebiete hinnehmbar sei und keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Es liegt jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen

kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Schutzgut Fläche**

Die Planung bereitet die Errichtung einer Feuerwehr und die Nutzung durch den gemeindlichen Bauhof sowie die Errichtung eines Funkmastes auf einer derzeit unbebauten Grünlandteilfläche vor. Es werden somit Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

### **Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)**

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung und der Beseitigung der Knickabschnitte sowie von vier Bäumen zu rechnen.

### **Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle**

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Zuwegung und der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof-, Stellplatz- und Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. . Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Damit während der Baumaßnahmen keine Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Zum Schutz der nachtactiven Insekten sind Lampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Künstliche Lichtquellen wie z. B. Straßenlaternen überstrahlen aufgrund ihrer deutlich größeren Beleuchtungsstärke die natürlichen Lichtquellen und locken so viele Insektenarten an. Bereits durch den Aufprall oder den Kontakt mit dem ggf. heißen Lampengehäuse können insbesondere schnell fliegende Insekten getötet oder verletzt werden. Die sich im Bereich künstlicher Lichtquellen konzentrierenden und dort gut sichtbaren Insekten sind eine leichte und beliebte Beute für Fressfeinde, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Spinnen. Darüber hinaus führt künstliches Licht zu gesteigerter Flugaktivität und zu unnatürlich verlängerten Aktivitätszeiten der Insekten.

### **Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima**

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

### **Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

### **Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen**

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Eine Feuerwehr und eine Nutzung durch den Bauhof sowie die Aufstellung eines Funkmastes bergen keine Risiken für die Umwelt. Gleiches gilt für die Ertüchtigung der gemeindlichen Klärteichanlage und die Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energiequellen. In räumlicher Nähe befinden sich auch keine Gebäude bzw. Betriebe, die auf das Plangebiet katastrophemäßig einwirken könnten.

### **Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben**

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

## **B) Kurzzusammenfassung**

Die Planung wird zu der Beseitigung eines Teils einer Grünlandfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangier- bzw. Stellplatzflächen hervorgerufen. Diese Eingriffe werden innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde ein Lärmgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Seltenheit der nächtlichen Einsätze (ein- bis zweimal pro Jahr) und der sozialen Adäquanz, die sich aus der Daseinsvorsorge und dem Sicherheitsanspruch der Bevölkerung ergibt, die Überschreitung des Immissionsrichtwertes für reine Wohngebiete hinnehmbar sei und keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Ebenfalls wurde ein

Bodengutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet möglich ist.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollten Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG anzuwenden. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

### **5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen. Diese sind Bestandteil des verbindlichen Bauleitplans.

### **5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

#### **a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches**

Eine räumliche Feinplanung für die bisherige Grünlandfläche wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 8 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

#### **b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches**

Die Gemeinde beabsichtigt, ein Feuerwehrhaus mit angegliederter Bauhofnutzung neu zu errichten. Die Fläche muss für die Feuerwehrleute im Einsatzfall gut erreichbar und daher zentral gelegen sein. Außerdem muss die Gemeinde auch Zugriff auf diese Fläche haben. Dies ist vorliegend der Fall. Aus diesem Grund wurde sich für die Überplanung dieser Fläche entschieden. Andere Flächen erfüllten die erforderlichen Kriterien nicht (vgl. Standortalternativenprüfung im Kapitel 2). Weiterhin sollen ein Funkmast errichtet und die gemeindliche Klärteichanlage ertüchtigt werden. Der restliche Bereich der 'Fläche für Ver- und Entsorgung' soll Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung stehen.

## **5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen**

Durch die Ausweisung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf' und einer 'Fläche für Ver- und Entsorgung' erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Das anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet versickern. Außerdem werden zwei Knickabschnitte beseitigt, einer entwidmet und voraussichtlich vier Großbäume beseitigt werden müssen.

## **5.3 Zusätzliche Angaben**

### **5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren**

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

### **5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

### **5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen und die Beseitigung von zwei Knickabschnitten sowie die Beeinträchtigung eines Knickabschnittes und die Beseitigung von voraussichtlich vier Großbäumen ergeben werden, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind dann ggf. zu überwachen, ebenso wie der Umgang mit dem Boden.

## **5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Es ist geplant, eine Feuerwehr mit angegliedertem Bauhof neu zu errichten. Zudem soll ein Funkmast errichtet werden. Dafür werden anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' eine 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' und eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit den

Zweckbestimmungen 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen', 'Funkmast' und 'Abwasser' dargestellt.

Die Ausweisung als 'Fläche für Gemeinbedarf' sowie als 'Fläche für Ver- und Entsorgung' wird zu der Beseitigung der Grünlandteilfläche führen. Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet und Knickabschnitte beseitigt bzw. beeinträchtigt. Voraussichtlich werden vier Großbäume ebenfalls beseitigt werden müssen. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 8. Der erforderliche Ausgleich soll im Plangebiet erbracht werden. Dafür wird der nordöstliche Bereich des Plangebietes als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt.

## 5.5 Referenzen

### BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/)
- [https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html)
- [https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/\\_1a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1a.html)

### BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

### DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

### GEMEINDE LATENDORF

- Landschaftsplan der Gemeinde Latendorf, 2002
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Latendorf, 1994

### LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

### LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

- Umweltportal Schleswig-Holstein, [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_basemapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=7e65ee1e40b194ffd1b76af76cfd1d9&E=569712.56&N=5983595.27&zoom=11&layers=b93006a40fdb649d130be7845cfc727&layers\\_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96&catalogNodes=74,76](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7e65ee1e40b194ffd1b76af76cfd1d9&E=569712.56&N=5983595.27&zoom=11&layers=b93006a40fdb649d130be7845cfc727&layers_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96&catalogNodes=74,76)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn (2020)

VERLAG C. H. BECK OHG

- Baugesetzbuch; mit Änderungen durch das Baulandmobilisierungsg, 52. Auflage, 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Latendorf hat diese Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am ..... durch einfachen Beschluss gebilligt.

**Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB**

**Latendorf, den**

.....  
**Torsten Hamann**  
**(Bürgermeister)**